Protokoll der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Berliner Hochschule für Technik e.V. (ehemals Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft der Freunde und Förderer der Beuth Hochschule für Technik Berlin e.V.)

Dienstag, 20. Mai 2025
Berliner Hochschule für Technik
Präsidialgebäude, Raum P_00.006
Beginn: 16:00 Uhr – Ende: 17:00 Uhr

Anwesenheitsliste: 8 Mitglieder, 1 Gast

Teilnehmer	**Status**
Prof. Dr. Joachim Villwock	Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr. Kay-Uwe Kasch	Stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Angela Schwenk	Schriftführerin
Christin Kuchenbecker	Schatzmeisterin
Wolfgang Hahn	Mitglied
Christina Przesdzing	Gast/Protokoll
Prof. Oliver Krüger	Mitglied
Marcus Taube	Mitglied

Tagesordnung

TOP 1: Antrag auf Änderung des Vereinsnamens
TOP 2: Antrag auf Änderung der Satzung
TOP 3: Antrag auf Erweiterung des Vorstandes
TOP 4: Antrag auf Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden
TOP 5: Verschiedenes

Der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Joachim Villwock eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Mitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung fest.
Auf Antrag wurde die Reihenfolge der TOP`s verändert. Der TOP 2 kommt nun nach TOP 4. Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

TOP 1: Antrag auf Änderung des Vereinsnamens
Der Vorstandsvorsitzende stellt fest, dass die Beschlussvorlage allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist und verliest diese. Die anwesenden Mitglieder haben keine weiteren Anmerkungen. Die Beschlussvorlage wird einstimmig angenommen.

Der Vereinsname lautet ab sofort „Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V.“; kurz FBHT.

TOP 3: Antrag auf Erweiterung des Vorstandes nach Satzung §7(3)
Der Vorstandsvorsitzende stellt fest, dass die Beschlussvorlage allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist und verliest diese. Die anwesenden Mitglieder haben keine weiteren Anmerkungen. Die Beschlussvorlage (Berufung von Wolfgang Hahn) wird mit 7-Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

TOP 4: Antrag auf Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden
Der Vorstandsvorsitzende stellt fest, dass die Beschlussvorlage allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist. Die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig, die einzelnen Verfahrensschritte jeweils on-Block zu behandeln.

a) Der Vorstandsvorsitzende Prof. Joachim Villwock und der stellvertretende Vorsitzende Kay-Uwe Kasch werden von der Mitgliederversammlung mit 6-Ja-Stimmen, zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme entlastet.
b) Prof. Joachim Villwock stellt seinen Posten als Vorstandsvorsitzender zur Verfügung. Prof. Kay-Uwe Kasch stellts einen Posten als stellvertretender Vorstandsvorsitzender zur Verfügung.
c) Prof. Kay-Uwe Kasch kandidiert als Vorstandsvorsitzender; Prof. Joachim Villwock kandidiert als stellvertretender Vorstandsvorsitzender
d) Prof. Kay-Uwe Kasch wird mit 7-Ja-Stimmen, einer Enthaltung und keiner Gegenstimme zum Vorstandsvorsitzenden gewählt; Prof. Joachim Villwock wird 7-Ja-Stimmen, einer Enthaltung und keiner Gegenstimme zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt. Beide Kandidaten nehmen die Wahl an.

Als neuer Vorstandsvorsitzender übernimmt Prof. Kay-Uwe Kasch an diesem Punkt die Leitung der Mitgliederversammlung.

TOP 2: Antrag auf Änderung der Satzung
Der Vorstandsvorsitzende stellt fest, dass die Beschlussvorlage allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist und verliest diese. Diese Beschlussvorlage beinhaltet alle Änderungen gemäß der als Anlage zum Protokoll beigefügten Änderungsversion der Satzung, insbesondere auch die

a) nach TOP 1 notwendige Anpassung des Vereinsnamens,
b) Ergänzung von §6 der Satzung um Absatz 10 und 11,
c) Streichung des Absatzes 8 in §2,
d) Streichung des Absatzes 1 in §8.

Die anwesenden Mitglieder haben keine weiteren Anmerkungen. Die Beschlussvorlage wird mit 8-Ja-Stimmen, keiner Enthaltung und keiner Gegenstimme angenommen.

TOP 5: Verschiedenes

a) Auflösung Förderverein Beuth/Gauß
Der Förderverein Beuth/Gauß hat seine Gemeinnützigkeit verloren und befindet sich in Auflösung. Entsprechend der Satzung soll das bestehende Vereinsvermögen in Höhe von ca. 80000 € auf die Hochschule (BHT) auf einen bereits vorhandenen Titel übertragen werden. In Absprache mit dem Präsidium der Hochschule und nach Rücksprache sowohl mit der damaligen Justiziarin Frau Kaja sowie mit der Leitung der Haushaltsabteilung, erhalten Prof. Kasch und Prof. Villwock Verfügungsberechtigung auf diesen Titel. Somit wird das Geld der FBHT zur Verfügung stehen, sobald die Liquidation des Beuth/Gauß Vereins vollständig vollzogen ist.

b) Strategie des Vereins
Der Vorstand wird in einer der nächsten Sitzungen (ein Termin muss noch gefunden werden) über die zukünftige Strategie sowie Projekte des Vereins beraten und diese mit den Mitgliedern ggf. in einer Mitgliederversammlung abstimmen.

Um die Mitgliederzahl und damit auch das jährlich Beitragsvolumen zu erhöhen, wird darüber nachgedacht, nur Anträge auf Förderung zu bearbeiten, die von Mitgliedern gestellt werden. Nichtmitglieder müssten demensprechend erst einem Mitgliedsantrag ausfüllen.

Der Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Not wurde nach seiner Auflösung in seiner Arbeit in die FBHT integriert. Hier soll zukünftig überlegt werden, wie dies weiter zu handhaben ist und welche Synergien hier mit der BHT ausgebaut werden können.

Herr Taube formulierte den Bedarf, dass sich aus seiner Sicht die Strategie des Vereins stärker an den Herausforderungen der Studierenden orientieren sollten (z.B. Kontakte zur Industrie, Beruflicher Start (Career/StartUp) etc.), und dass gute Abschlüsse gefördert werden sollten. Des Weiteren merkt er an, dass die Arbeit des Vereins zu wenig präsent an der BHT ist.

Dr. Kay-Uwe Kasch Digital unterschrieben von Dr. Kay-Uwe Kasch Datum: 2025.09.15 19:13:57 +02'00'

Prof. Dr. Kay-Uwe Kasch
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Angela Schwenk-Schellschmidt
Schriftführerin

Für das Protokoll
Christina Przesdzing/KUK

Anlage: Satzung_Änderungsversion

Satzung Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V.
- Änderungsversion -

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet ~~„Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft der Freunde und Förderer der Beuth Hoch-schule für Technik Berlin e.V."~~ „Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V." Die Abkürzung lautet FBHT.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein unterstützt die ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik, University of Applied Sciences, in ihrer Gesamtheit und das Präsidium im Speziellen in der Verfolgung der nachstehenden Ziele ideell und materiell. Der Verein will die Zusammenarbeit der Hochschule mit externen Partnern vorbereiten, pflegen und fördern.

Der Verein hat die folgenden Ziele:

1. Intensivierung und Förderung der ideellen Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Behörden, deren Geschäftsfelder bzw. Arbeitsgebiete den im Fächerspektrum der Berliner Hochschule für Technik vorhandenen Fachgebieten entsprechen, ohne selbst wirtschaftlich tätig zu sein.
2. Initiierung und Förderung von anwendungsbezogenen und fachgebietsübergreifenden Projekten, insbesondere unter Beteiligung von Instituten, die mit der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik durch Kooperationsverträge verbunden sind (An-Institute), sowie generell unter Beachtung des §58 Nr. 2 Abgabenordnung.
3. Förderung der Internationalisierung von Hochschulaktivitäten, z.B. durch Auf- und Ausbau spezieller Studienangebote und durch Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen zum Zwecke des Hochschullehrenden- ~~lehrer-~~ und ~~Studenten~~Studierendenaustauschs und gemeinsamer Forschungsaktivitäten.
4. Sammlung und Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln zur Förderung der Lehre, Forschung und deren anwendungsbezogener Umsetzung.
5. Unterstützung der Berliner Hochschule für Technik in der Öffentlichkeitsarbeit durch geeigneten Persönlichkeits- und Medieneinsatz.
6. Unterstützung der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik in der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.
7. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Intensivierung von Kontakten zwischen der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik und externen Institutionen zu kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken, ohne dadurch privatwirtschaftliche Bestrebungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern zu unterstützen.

8. ~~Ausschreibung eines jährlich zu verleihendem Preis~~.
9. Herstellung von Kontakten und Pflege von Bindungen zwischen der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik und deren Absolventinnen und Absolventen und den Ruheständlern.
10. Förderung der Bildung, insbesondere durch Förderung von hochqualifizierten Studierenden der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik durch finanzielle und organisatorische Unterstützung gemäß einem Kriterienkatalog und Auszeichnung von herausragenden Leistungen im Studium und in der Forschung sowie Publizierung der ausgewählten Arbeiten bzw. Projekte.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in §2 genannten Ziele zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags.
3. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Präsident bzw. die Präsidentin des Vereins.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Wunsch der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins einberufen werden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes fordert.
4. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies mindestens zehn Mitglieder verlangen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Diskussion des Geschäftsberichtes und die Entscheidung über seine Genehmigung, die Wahl des Gesamtvorstandes und der zwei Revisoren bzw. Revisorinnen sowie der Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung befasst sich in besonderer Weise mit der aktuellen und zukünftigen inhaltlichen Arbeit des Vereins.
7. Über die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 66% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse (ausgenommen §6.7 und 11) erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid oder Online erfolgen.
11. Beschlüsse können durch eine Onlineabfrage an die Mitglieder erfolgen. Diese Onlineabfrage ist auch im Nachgang zu einer Mitgliederversammlung zulässig. Die Annahme der Beschlüsse erfolgt durch die einfache Mehrheit der Mitglieder, die entsprechend der gesetzten Frist zu den Beschlüssen Stellung nehmen.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Schriftführer bzw. Schriftführerin und Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes der Präsident bzw. die Präsidentin der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik an. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik hat das Recht, zwei Dekane

bzw. Dekaninnen der ~~Beuth~~ Berliner Hochschule für Technik für den erweiterten Vorstand zu benennen. Daneben können noch weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Geschäftsführende Vorstand legt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Arbeitsprogramm und die Arbeitsverteilung des Vereins fest.
5. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin berufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für die inhaltlichen Aufgaben im Sinne des §2 Arbeits- und Fachgruppen bilden und die Mitglieder dieser Gruppen berufen.

§8 Repräsentation ~~der Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft der Freunde und Förderer der Beuth Hochschule für Technik Berlin e.V.~~ des Fördervereins der Berliner Hochschule für Technik e.V.

Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentierten ~~die Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft der Freunde und Förderer der Beuth Hochschule für Technik Berlin e.V.~~ den "Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V."

1. ~~Er bzw. sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.~~
2. Er bzw. sie hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern des "Geschäftsführenden Vorstands" und des "Erweiterten Vorstands" sowie eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.
3. Vereinsbeschlüsse treten nach Unterzeichnung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vereins in Kraft.
4. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretung gilt auch für den Fall, dass das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin nicht besetzt ist.

§9 Rechnungswesen

1. Ausgabenwirksame Handlungen oder Erklärungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter bzw.

Stellvertreterinnen und eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands; der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist hierzu vorher zu hören. In begründeten Ausnahmefällen ist die Information des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin unverzüglich nachzuholen.

2. Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Revisoren zu kontrollieren. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr zu entlasten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §4.3 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.
2. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden stimmenberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 20.05.2025

_____	_____
Prof. Dr. Kay-Uwe Kasch Vorstandsvorsitzender	Prof. Dr. Joachim Villwock stellvertretender Vorsitzender